Satzung des AIKIDO-Wirbel-Berlin e.V.

1 Name; Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen AIKIDO-Wirbel-Berlin e.V. . Er hat den Sitz in Berlin Tiergarten.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- 1.3 Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. gehört sowohl dem Deutschen Aikido-Bund e.V. als auch dem Aikido-Verband–Berlin-Brandenburg e.V. an. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und rechtskräftigen Beschlüsse dieser Verbände an.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Definition

- 2.1 Aikido im Sinne dieser Satzung ist die von dem Japaner Morihei Uyeshiba geschaffene Synthese der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es ist eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit von vielen Menschen gefördert werden.
- 2.2 Kennzeichnend für Aikido im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, dass jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und dass durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung und zum Frieden unter den Menschen geleistet wird.

3 Zweck

- 3.1 Das von Meister Morihei Uyeshiba geschaffene und damit klassische Aikido soll in seiner reinen Form gepflegt und gefördert werden.
- 3.2 Die Mitglieder sollen in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur k\u00f6rperlichen und geistigen Entwicklung angeleitet werden.
- 3.3 Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. .

4 Grundsätze für die Tätigkeit

- 4.1 Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. steht auf Grundlage der in Abs. 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Der AIKIDO-Wirbel-Berlin e.V. fördert die freundschaftliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
- 4.3 Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausübung und -Gemeinschaft ein.
- 4.4 Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

5 Aufgaben

Der AIKIDO-Wirbel-Berlin e.V. erfüllt seine Aufgaben durch:

- 5.1 Erteilung von Aikido-Unterricht;
- 5.2 Durchführung von Aikido-Lehrgängen und -Veranstaltungen;
- 5.3 Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen;
- 5.4 Öffentlichkeitsarbeit;
- 5.5 Jugendarbeit;

6 Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 6.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/in.
- 6.3 Aktive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als passive Mitglieder anerkannt werden, wenn sie nicht am Training der Aikido-Gemeinschaft teilnehmen. Die Mitgliedsrechte werden dadurch teilweise eingeschränkt. Das passive Mitglied zahlt reduzierten Beitrag.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes aktive Mitglied ist berechtigt am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.
- 7.2 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Der AlKIDO-Wirbel-Berlin e.V. und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahmen am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe der Aikido-Gemeinschaft können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 8.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes in dem Verein ist ihm eine Satzung nach dem neuesten Stand auszuhändigen.
- 8.3 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er/Sie hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.4 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein und dessen Vermögen.
- 9.2 Der freiwillige Austritt erfolgt, zwecks Nachweisbarkeit, durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der der Austritt kann auch als Email erfolgen. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende.

10 Ausschluss

- 10.1 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand und mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.
- 10.3 Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn: a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.) b) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- 10.4 Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen/ihren Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief an den/die Vorsitzende/n des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt davon unberührt.

11 Beiträge

- 11.1 Mitglieder der Aikido-Gemeinschaft sind beitragspflichtig.
- 11.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Monatsbeitrages fest. Der Beitrag schließt die kostenlose Bereitstellung der Informationsschrift "Aikido aktuell" ein.
- 11.3 Der Beitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen.
- 11.4 Mahnverfahren bei ausbleibender Zahlung:
 - a) nach drei Monaten Zahlungserinnerung
 - b) nach fünf Monaten 1. Mahnung (Mahngebühr 5,-€)
 - c) nach sieben Monaten 2. Mahnung (Mahngebühr 10,-€)
 - d) nach neun Monaten Ausschluss.
- 11.5 Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 12.1 Die Mitgliederversammlung;
- 12.2 Der Vorstand;

13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des AIKIDO-Wirbel-Berlin e.V. und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- 13.2 Eine ordentliche Versammlung findet jedes Jahr statt.
- 13.3 Für die Durchführung der Versammlung gelten die im Absatz 17 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 13.4 Die Geschäfte der Versammlung sind:
- 13.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- 13.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung;
- 13.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- 13.4.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- 13.4.5 Bericht des Vorstandes mit Aussprache;
- 13.4.6 Bericht der Kassenprüfer/innen;
- 13.4.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
- 13.4.8 Neuwahl des Vortandes und der Kassenprüfer/innen;
- 13.4.9 Festsetzung der Beiträge;
- 13.4.10 Änderung der Satzung (soweit beantragt);
- 13.4.11 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung;
- 13.4.12 Verschiedenes
- 13.4.13 Beendigung der Mitgliederversammlung;
- 13.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/5 der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes und des Zwecks schriftlich beantragen.

14 Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus dem/der :
- 14.1.1 ersten Vorsitzenden;
- 14.1.2 zweiten Vorsitzenden;
- 14.1.3 Kassenverwalter/in;
- 14.1.4 Schriftführer/in;
- 14.1.5 Jugendbeauftragte/n;
- 14.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die ersten Vorsitzende und der/die zweiten Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jede/r für sich allein vertretungsberechtigt.
- 14.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 14.4 Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
- 14.5 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter bekleiden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann dieser die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung durchführen lassen.

15 Kassenprüfer/in

- 15.1 Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand unabhängig sind.
- 15.2 Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mindestens einmal jährlich alle Unterlagen des/der Kassenverwalters/in zu Prüfen.
- 15.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand schriftlich zu berichten.

16 Aufgaben des Vorstandes

- 16.1 Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere :
- 16.1.1 die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages;
- 16.1.2 Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung;
- 16.1.3 Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- 16.1.4 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- 16.1.5 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 16.1.6 Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins;
- 16.2 Nach Bedarf sind Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
- 16.3 Über die Vorstandsitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in und Protokollführer/in unterschrieben werden muss.
- 16.4 Der/die erste Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 16.5 Der/die zweite Vorsitzende unterstützt den/die erste/n Vorsitzende/n.
- 16.6 Der/die Kassenverwalter/in führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- 16.7 Der/die Schriftführer/in erledigt die laufende Routinekorrespondenz in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Desweiteren kümmert er/sie sich um die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit.
- 16.8 Der/die Jugendbeauftragte vertritt die Interessen und Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- 16.9 Kann ein Vorstandsmitglied seine T\u00e4tigkeit nicht aus\u00fcben, so hat es daf\u00fcr Sorge zu tragen, dass es durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, solange es sein Amt nicht aus\u00fcben kann.

17 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

- 17.1 Bei Mitgliederversammlungen besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je eine Stimme.
- 17.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 17.3 Die Versammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen werden. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
- 17.4 Die Tagesordnung kann auf Antrag während der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 17.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- 17.6 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
- 17.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt.
- 17.8 Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden.
- 17.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

18 Satzungsänderung

18.1 Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen und zwar mit ¾Mehrheit beschlossen werden.

19 Auflösung

- 19.1 Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- 19.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen-AlKIDO-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

20 Inkrafttreten

20.1 Diese fünfte geänderte Satzung wurde am 29.11.2012 in Berlin Wedding verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.